

Der rechtliche Rahmen einer unabhängigen biologisch-dynamischen Pflanzenzucht

Vortrag vom 5. Februar 1999, Dornach.
Vom Autor durchgesehene Vortragsabschrift.

Sehr verehrte Anwesende,

wenn Sie vorhin Ihren Mantel oder Ihren Hut in der Garderobe abgelegt haben, haben Sie das im Vertrauen darauf getan, daß Ihnen von allen anderen das Recht, genau diese nachher wieder in Empfang zu nehmen, zugestanden wird. Erst das Anrecht, das die Gesellschaft ihnen gewährt, sichert, daß diese auch wieder von Ihnen benutzt werden können. Genauso verhält es sich mit vielen anderen Dingen auch.

Aber wie ist dies bei einem geistigen Eigentum? Was ist ein geistiges Eigentum? Bei Rudolf Steiner können Sie in einem Vortrag am 26. Mai 1919 die Aussage finden: "Nicht soll das geistige Eigentum in einer beliebigen Weise an diejenigen übergehen, die mit seiner Hervorbringung nichts mehr zu tun haben." Wie soll das Übergeben geregelt werden? Wir müssen uns vielleicht einmal in die Situation versetzen, wie wir heute morgen von Niklaus Bolliger gehört haben, wie er an seinem Getreide gearbeitet hat, ein Getreide, bei dem man sicher sein kann, daß da keine Rechte bestehen von irgendeinem anderen. Und nun, wenn er dieses Saatgut vielleicht an Betriebe in der Nachbarschaft weitergeben würde, dann würde er unmittelbar mit dem Gesetz - ich sage nicht gleich in Konflikt geraten, aber zumindest damit zu tun bekommen. Dabei ist die Situation allerdings in den Ländern verschieden. Und ich werde auch gleich noch darauf eingehen, wie es in der Schweiz im Verhältnis zu den anderen Ländern Europas etwas abweichend ist.

Aber wenn Sie dieses nun tun wollen, und nehmen wir jetzt an, Sie sind in einem Land der Europäischen Union, dann sind Sie mit folgender Situation konfrontiert: Das Saatgut, das sie abgeben wollen an andere, in Verkehr bringen wollen - und das ist jedes regelmäßige Abgeben - dieses Saatgut muß zugelassen sein. Wenn Sie das nur einmal machen, wenn ihr Nachbar in Not ist, dann ist das eine Nachbarschaftshilfe. Aber wenn Sie das zwei Mal machen, ist das ein regelmäßiges Abgeben. Dieses regelmäßige Abgeben erfordert nun, daß das Saatgut, bevor Sie das tun, in Deutschland vom Bundessortenamt zugelassen wurde, und dafür muß es als erstes unterscheidbar sein. Das heißt, es muß in mindestens einer Eigenschaft von allen anderen Sorten, die es im Handel gibt, die also zugelassen sind, unterscheidbar sein. Das zweite ist, es muß uniform oder homogen sein. Konkret bedeutet das bei einem Getreide wie Weizen, nicht mehr wie drei Pflanzen von 1000 dürfen anders sein als der Rest. Das dritte ist, es muß beständig sein. Beständig heißt, daß nach jedem Vermehrungszyklus die Eigenschaften die gleichen bleiben.

Das ist aber noch nicht alles. Es wäre alles, wenn es sich um Gemüse handeln würde. Wenn es sich aber um Getreide handelt, müssen Sie auch noch einen landeskulturellen Wert vorstellen. Der landeskulturelle Wert wird folgendermaßen definiert: "Eine Sorte hat landeskulturellen Wert, wenn sie in der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den zugelassenen vergleichbaren Sorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau, die Verwertung des Erntegutes oder die Verwertung aus dem Erntegut gewonnener Erzeugnisse erwarten läßt." Nun werden Sie sicher sagen, die Sorte, die ich so gerne haben möchte, die hat das, deswegen will ich sie ja. Aber diese Eigenschaft, diesen Wert, den müssen Sie dem Bundessortenamt klar machen. Wenn Sie das so tun wie alle anderen auch und ihr Saatgut dort hingeben zur Prüfung, dann macht das Bundessortenamt das so wie mit allen anderen Sorten auch. Das heißt, es werden die Kriterien geprüft, die heute aktuell gefragt sind. Wenn Sie aber sagen, ich möchte das für den biol.-dyn. Landbau verwenden und ich möchte, daß dies unter biologischen Bedingungen geprüft wird, dann sagt das Bundessortenamt, das machen wir bis jetzt noch nicht, aber wir können das machen. Du mußt aber die Kosten dafür übernehmen. Daran merken Sie schon, wenn das eine Eigenschaft ist, die man mit einer einfachen Untersuchung im Labor feststellen kann, dann kann das noch leicht gehen. Wenn es aber etwas ist, wofür man ein ganzes Anbausystem braucht, dann wird das ein sehr aufwendiges Unterfangen.

Ein weiteres ist natürlich, daß die Werte, die wir vielleicht auch hier diskutieren, die wir gerne in den Sorten verwirklicht haben wollen – nehmen wir einmal ein Beispiel, wie eine Reifequalität, die man vielleicht nur mit sensiblen Untersuchungsverfahren wie der Kristallisation feststellen kann –, dann muß man auch das dem Bundessortenamt verständlich machen, wie es zu der Urteilsbildung kommen kann. Die Sache ist also nicht so einfach, und Sie sehen daran, daß es wichtig ist, daß die Wertbildung, wenn man auf diese Weise Saatgut in Verkehr bringen will, daß diese Wertbildung im Bewußtsein vieler Menschen sich entwickelt.

Nun ist es so, daß man dieses Saatgut, wenn es denn zugelassen wird und man es in Verkehr bringen kann, noch nicht geschützt ist. Es muß auch nicht geschützt sein, es muß auch nicht der Sachverhalt des Eigentums vorliegen. Man kann dieses Saatgut auch ohne, daß es jemandem gehört, zulassen. Diese Zulassung ist dann für zehn Jahre gültig. Nehmen wir an, nach zehn Jahren hat derjenige, der die Sorte zugelassen hat, kein Interesse mehr, diese Zulassung aufrecht zu erhalten, weil es zu wenige Menschen gibt, die diese Sorte weiter haben wollen. Er läßt diese Zulassung auslaufen, die Sorte wird von der Liste gestrichen, und nun kann niemand mehr mit dieser Sorte weiter arbeiten. Auch wenn es eine kleine Gruppe von Menschen gäbe, die daran Interesse hätte. Dies ist im Augenblick so. Wenn Sie sich aber klar machen, daß da ein Wert geschaffen wurde, der also eigentlich allen Menschen zur Verfügung stehen sollte, dann wird es deutlich, daß es eine Regelung geben muß, die es auch dem, der es danach noch tun will, der danach noch diese Sorte nutzen möchte, möglich machen sollte. Das hat auch das Bundessortenamt eingesehen, ja das hat auch eine Konferenz, die 1996 in Deutschland in Leipzig stattgefunden hat, die FAO-Konferenz über pflanzengenetische Ressourcen eingesehen. Auf dieser Konferenz wurde das in der Schlußnote festgehalten, daß man das Saatgutverkehrsgesetz ändern muß, damit genetische Ressourcen überhaupt im praktischen Anbau erhalten werden können, daß es also nicht nur in Genbanken eingelagert wird. Diese Note besteht nun, aber die Umsetzung ist eine große Frage. Daran wurde gearbeitet in den letzten Jahren, und wir stehen jetzt an dem Punkt, daß das Europäische Parlament und die Kommission und nun mittlerweile auch der Europäische Ministerrat eine Richtlinie verabschiedet haben, nach der in Zukunft in allen Ländern der Europäischen Union ein nationales Recht geschaffen werden muß, nach dem auch alte Sorten in Verkehr gebracht werden dürfen. Wie dies aber konkret aussehen wird, das wird sich in den nächsten zwei Jahren entscheiden. Und es wird auch entscheidend sein, wer dafür eintritt und welche Perspektiven man damit verbinden kann. Dies ist das zukünftige Szenarium für den Fall, daß es sich um Sorten handelt, die es dann schon gibt.

In der Schweiz ist es heute schon so, daß man das tun kann, daß z.B. ein Landwirt, Niklaus Bolliger, diese Sorte oder dieses Saatgut eintragen lassen und verkaufen kann als nicht geschützte Sorte. Im Augenblick sind es erst sehr wenige, die daran Interesse haben, und von daher wird es in einer sehr einfach handhabbaren Weise zugelassen. Was geschieht, wenn viele das tun werden? Im Augenblick ist es möglich.

Anders wird es, wenn ein neues Bedürfnis entsteht. Nehmen wir einmal ein Beispiel: Wie ist es möglich, auf diesen leichten Böden der Heide in Norddeutschland Weizen zu erzeugen, der eine besondere Qualität hat, eine Qualität, aus der man wirklich gute Brote backen kann. Und das ist ein Problem. Dann muß man zunächst die Zusammenhänge erforschen, man muß eine Erkenntnisbildung betreiben, wie man denn in Zukunft dahin kommen kann, daß etwas entsteht, von dem man diese Eigenschaften erwarten kann. In dem Moment aber, wo diese Erkenntnis gebildet ist, und in dem Moment, wo das ausgesprochen oder irgendwo niedergeschrieben und veröffentlicht ist, steht es jedem zur Verfügung, das zu nutzen. Jedem Züchter, nicht nur dem, der das gebildet hat als Erkenntnis. Nun kann man sagen, dann muß der Züchter das so lange für sich behalten, bis er die Sorte mit den Eigenschaften hat. Auf der anderen Seite ist es aber wichtig, daß so etwas auch bekannt wird. Und wenn es noch dazu mit Schenkungen stattgefunden hat, dann müßte man sagen, ist es eigentlich auch die Pflicht, es zur Verfügung zu stellen.

Das heißt, in dem Moment, wo man es damit zu tun bekommt, daß es darum geht, überhaupt Kriterien zu entwickeln, Einsichten zu bilden, da müßte man sich in dem Zusammenhang bewegen, wo man mit Schenkungen arbeitet. Das bedeutet auf der anderen Seite auch wiederum, daß man sofort, wenn man das ausspricht, damit konfrontiert ist, daß es heißt: Ja, das ist eine Aufgabe des Staates, dafür Mittel bereit zu stellen. Aber ich möchte Ihnen ins Bewußtsein bringen, daß der Staat eine Einrichtung ist, die durch demokratische Prozesse geordnet wird, durch Mehrheiten, durch entsprechende Gruppierungen, die sehr stark sind.

Das heißt, insbesondere dann, wenn es darum geht, neue oder eigene Ziele, die an einer ganz bestimmten Stelle in einem Zusammenhang auftauchen und dort sinnvoll sind, diese zu verfolgen, dann ist es im Extremfall vielleicht nur ein einziger Mensch, der das im Moment einsieht. Und der muß andere finden, die das auch einsehen. Und das ist ganz wahrscheinlich nicht der Staat, denn der braucht Mehrheiten, um entsprechend tätig werden zu können.

Man könnte sich aber zum Beispiel vorstellen, auch wenn das vielleicht heute utopisch klingt, daß das, was heute sozusagen vom Staat übernommen wird, sich eben auch um das zu kümmern, was Erkenntnisbildung, was Forschung ist, was Entwicklungsarbeiten sind, daß die Mittel dafür im Grunde von jedem Menschen selber an den Ort hingegeben werden, an den er die hingegeben haben möchte. Das wird aber nicht in einer beliebigen Weise geschehen können. Man kann sich durchaus vorstellen, daß ein bestimmter Anteil dessen, was man als Einkommenssteuer aufwendet – ich nehme das jetzt nur als ein Beispiel –, daß man einen bestimmten Anteil davon nach eigenem Ermessen in eine gemeinnützige Einrichtung geben kann. Heute ist es so, daß von dem Einkommen, das man verschenkt, gegen Spendenquittung nur die Einkommenssteuer nicht entrichtet werden muß. Aber wenn es eine bestimmte Summe wäre, die sozusagen vom Staat jedem zur Verfügung steht als etwas, worüber er selber verfügen kann in dieser gemeinnützigen Weise, würde ein neuer Prozeß einsetzen hinsichtlich der Frage, was man denn eigentlich unterstützt haben möchte. Das wäre eine Möglichkeit, in dieser Richtung etwas Neues zu entwickeln. Wir sind natürlich davon sehr weit entfernt, daß so etwas in einem staatlichen Zusammenhang verwirklicht wird. Aber es kann auch in einem Verband verwirklicht werden, wenn dieser Forschungsarbeit betreiben möchte. Das wäre ein Aspekt, um Forschungsförderung anders zu regeln und eben auch wieder in den Zusammenhang zu stellen, daß die Menschen selber betroffen sind und auch ein eigenes Interesse daran entwickeln können. Nicht nur so, wie Sie vielleicht alle sagen, das machen wir ja mit unseren Spenden, sondern ich glaube, es wäre wichtig, daß man das auch über einen größeren gesellschaftlichen Zusammenhang hinweg ins Bewußtsein hebt.

Wenn nun aber eine solche Idee, wie man etwas in Zukunft bei einer Sorte entwickeln könnte, vorhanden ist, dann hat man noch lange nicht die Sorte. Es entsteht also die Frage, wie kann man jetzt diese Idee verwirklichen. Dazu wird es erforderlich sein, daß man einen bestimmten Zeitraum an dieser Sache arbeitet. Dafür gibt es auch wieder die Möglichkeit, es über Schenkungen zu machen. Aber auf der anderen Seite entsteht nachher etwas, was an einem Punkt als eine Sorte existiert, ein gegenständliches Gebilde, über das man nur verfügen kann, wenn man es hat. Es könnte also auch mit Leihkapital stattfinden. Und dann stellt sich sofort die Frage, wie kann dieses Leihkapital geschützt werden, so daß, wenn die Sorte da ist, die Arbeit und die Kosten nicht sozusagen plötzlich von jemand anderem durch unentgeltliche Nutzung übergangen werden. Nun wissen sie alle, daß es dafür das Patentrecht gibt. Interessant ist aber auch, darauf zu blicken, wie dieses Patentrecht entstanden ist.

Es ist so, daß ungefähr am Beginn des 17. Jahrhunderts – es ist eine Sache da festgehalten, ein Antrag von Gallileo Gallilei beim Senat von Venedig auf Erteilung eines Privilegs für ein von ihm erfundenes Wasserpumpwerk, und er sagt, "daß es nicht schicklich sei, daß diese Erfindung, die mein Eigentum ist, die von mir mit großer Mühe und vielen Kosten gefunden wurde, einem jeden frei gegeben wird". Er erlebt das als etwas in ihm Entstandenes, was er als sein Eigentum anspricht. Es ist aber noch nicht so, daß das als ein Recht anerkannt wird, sondern er braucht ein Privileg dafür. Es entwickelt sich dann so weiter, daß insbesondere im Verlaufe der Französischen Revolution dieses zu einem Recht wird. Was aber interessant ist bei der ganzen Entwicklung des Patentrechtes, daß es immer so ist, daß man sagt, es muß veröffentlicht werden, was dieser Mensch gefunden hat, und dann wird ihm ein Schutz gewährt. Vielleicht wird er sogar dazu gezwungen, das dann auch auszuführen, was er erfunden hat. Man sieht es also in dem Zusammenhang, daß es für die Gesellschaft fruchtbar werden soll, was dieser einzelne hervorgebracht hat. Nun war das nicht immer so, und man muß sich nun auch die Frage stellen: Wie ist es mit der Beurteilung dessen, was durch das, was hervorgebracht wird, in der Gesellschaft geschieht? Es geht also gleichzeitig damit, daß das öffentlich wird, die Verantwortung dafür, wie sich das dann ausbreitet und welche Konsequenzen damit verbunden sind, auch in die Öffentlichkeit über. Es soll also der Allgemeinheit zugute kommen.

Beim Sortenschutz ist es so, daß das, was man schützen kann, die Sorte ist. Die Sorte muß also entwickelt sein, bevor ich sie schützen lassen kann. Sie muß ganz konkret dasein. Und damit ich sie schützen kann, muß sie auch unterscheidbar, homogen und beständig sein. Sie

bedarf nicht des landeskulturellen Wertes, aber sie muß neu sein, sie muß also etwas haben, was alle anderen noch nicht haben. Dann kann sie geschützt werden, und dieser Schutz wird für eine Dauer von längstens 25 Jahren gewährt. Danach geht sie wieder in das allgemeine Kulturgut über, sofern sie verfügbar bleibt.

Ganz anders ist die Sache beim Patentschutz. Beim Patentschutz ist es so, daß ich im Grunde eine Idee auch auf dem Papier patentieren lassen kann. Es wird also höchstens geprüft, ob es in sich stimmig ist. Die Sache ist natürlich komplizierter hinsichtlich der Anerkennung, der Durchdringung des Patentbesitzes, aber entscheidend ist doch, daß man noch nicht über die Sorte verfügen muß oder über die Eigenschaften. Das ist nun eine Sache, die im Zuge der Gentechnologie von höchstem Interesse wurde, daß man jetzt etwas schützen kann, auch wenn es noch nicht praktisch verfügbar ist. Man kann es sogar so schützen, daß man eine Eigenschaft für viele Pflanzen, für die ganze Art im Grunde, schützen lassen kann. Beim Sortenschutz ist das anders. Beim Sortenschutz kann jeder, sobald diese Sorte im Handel erhältlich ist, jeder Züchter kann hingehen, mit dieser Sorte weiter züchten und etwas Neues damit schaffen. Natürlich muß die Sorte, die dann nachher vorliegt, wiederum unterscheidbar sein. Sie darf nicht einfach nur abgeleitet sein. Diese Idee, daß eine Sorte auch abgeleitet sein kann, ist erst im Zuge der Gentechnik entstanden, weil die Züchter gemerkt haben: Wenn die Gentechniker jetzt eine Sorte nehmen, die wir entwickelt haben, die bereits für viele Menschen von Interesse ist, und dieser Sorte nur eine Eigenschaft hinzufügen und sich diese schützen läßt, dann wird diese Sorte natürlich auch verwendet, weil das, was als Sorte vorher da war, schon von Interesse ist. Aber dann hätte der Züchter der Ausgangssorte das nicht mehr geltend machen können. Nun wurden die Züchter aktiv. Sie haben gesagt, man muß das Gesetz ändern. Man muß also im Sortenschutzgesetz einen Artikel hinzufügen über die Ableitung von Sorten. "Eine Sorte gilt im wesentlichen als abgeleitet, wenn sie von der Ursprungssorte unterscheidbar ist und in der Ausprägung der Merkmale, abgesehen von Unterschieden, die sich aus der Ableitung selbst ergeben, im wesentlichen mit der Ursprungssorte übereinstimmt." Nur eine Unterscheidung, aber sonst alles gleich. Natürlich, und das ist nun die andere Seite, kann dies auch verwendet werden, wenn ein kleiner Betrieb, ein kleiner Züchter eine Sorte entwickelt, und es stellt sich nachher heraus, obwohl sie in einer Eigenschaft besser ist, ist sie in anderen einer Sorte, die es schon gibt, ähnlich. Auch hier zeigt sich, es ist die Frage, wie jetzt mit diesem Schutz umgegangen wird.

Damit, daß die Sorte geschützt ist, ist sie aber noch lange nicht für den, der sie hervorgebracht hat, in einer Weise nutzbar oder verkaufbar, so daß damit gleich alle Kosten gedeckt werden. Sie können ja nicht die Sorte im ersten Jahr vielleicht 20 Landwirten verkaufen und dafür den Preis verlangen, den die Entwicklung der Sorte gekostet hat. In der Vergangenheit war es so, daß man sich sehr darum bemüht hat, die Landwirte davon zu überzeugen, daß sie jedes Jahr neues Saatgut kaufen sollen, das zertifiziert ist. Aber mittlerweile haben auch die Landwirte festgestellt, daß das nicht unbedingt sein muß, daß man eben auch gut die eigene Ernte zur Aussaat verwenden kann. Nun stellt sich die Frage: Ist eigentlich die Überlegung, daß für einen bestimmten Zeitraum der Züchter an der Nutzung partizipieren kann, nicht eigentlich sinnvoller, als daß der Preis höher wird beim Verkauf. Gerade wenn man eine Sorte für eine biol.-dyn. Landbewirtschaftung entwickeln will, will man ja eigentlich den Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit für eine Sorte berücksichtigen. Man will ja gar nicht – ich glaube, daß kann ich für einige der Züchter sagen, die sich mit Getreide befassen – man möchte ja gar nicht eine Sorte entwickeln, die jedes Jahr neu gekauft werden muß. Sie soll ja weiter verwendet werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist das, was in Europa eingeführt wurde mit der Nachbauregelung, eine sinnvolle Gestaltung. Sie ist aber nur dann sinnvoll, wenn derjenige, der das nicht will, auch auf Sorten zurückgreifen kann, die keinem mehr gehören. Denn nur dann kann er sich auch dafür entscheiden. Das knüpft aber wieder an das erste an, nämlich die Verfügung über Sorten im Rahmen von Herkunftssaatgut, wie es ausgeführt wurde.

Sie sehen, wenn man in diesen Bereich einsteigt, gibt es ganz verschiedene Gesichtspunkte, mit denen man sich befassen muß, um Saatgut in Verkehr zu bringen. Wenn es sich um Sorten handelt, die nur in kleinem Rahmen angebaut werden, müßte man eben auch vielleicht darüber nachdenken, ob man das nicht ganz neu regelt im Rahmen eines solchen Herkunftssaatgutes, daß man nicht sagt, der Sortenentwickler muß sich um den Schutz der Sorte kümmern, sondern der, der die Sorte nutzen will, beauftragt den Züchter damit, sie ihm immer wieder zur Verfügung zu stellen. Das wäre ein ganz anderes Verhältnis. Man müßte diese Sorte nicht schützen lassen, wenn der, der sie nutzt, ein Interesse an der Arbeit dessen

hat, der sie züchterisch bearbeitet. Das muß kein Züchter sein, das kann auch Niklaus Bolliger als züchterisch tätiger Landwirt sein.

Nun ist das, was ich Ihnen bisher gesagt habe, etwas, was sich ganz auf das Saatgut bezieht. Wir haben gesehen, daß das, was in dem Patentrecht zur Erscheinung kommt, viel weitreichender ist als das, was im Sortenschutz zur Erscheinung kommt, und daß nun im Patentrecht eine Möglichkeit geschaffen ist, sich etwas anzueignen, zum Eigentum zu machen über sehr große Bereiche hinweg. Das ist etwas, was viele Menschen beunruhigt, beunruhigen muß. Damit stellt sich auch die Frage, ob es möglicherweise nicht eine andere Regelung geben muß, denn ursprünglich war der Gedanke ja auch für den Patentschutz, daß es zum Nutzen, zum Vorteil der gesellschaftlichen Entwicklung ist. Wenn es aber zu einer Aneignung von Macht führt, ist es dann noch im Interesse einer gesellschaftlichen Entwicklung? Hier betreten wir ein sehr kritisches Gebiet. Aber dieses kann nur durch den Diskurs in der Gesellschaft entwickelt werden.

Ein neuer Bereich, der auch dazukommt, nicht nur durch die Gentechnik, sondern durch viele andere moderne Verfahren der Züchtung, ist die Frage: In welchem Rahmen ist so etwas für den ökologischen Landbau, für den biol.-dyn. Landbau vertretbar? Wollen wir Sorten haben, die mit Methoden entwickelt wurden, so daß sie nicht mehr in der Lage sind, Pollen zu bilden. Ein Kohl, der noch zum Kohl wächst. Wenn ich ihn aber zum Samen kultivieren möchte, keine Samen mehr bekommen kann. Möchten wir Verfahren haben, bei denen man die Pflanzen als Antheren-, als Embryokultur in einer Gewebeschale erhält, mit entsprechenden Nährlösungen und diese dann weiter kultivieren? Wir kommen in Bereich hinein, wo wir im Grunde genommen alles einzelne uns ins Bewußtsein bringen müssen, um eine Entscheidung zu finden, um zu sagen, das wollen wir noch oder das wollen wir nicht mehr. Hier bewegen wir uns ganz in einem rechtlichen Rahmen, den wir abstecken müssen.

Wenn wir aber auf die Gentechnik selber schauen, auf die Forschung im gentechnologischen Bereich, da stellt sich durchaus die Frage, ob die Phänomene, die in diesem Zusammenhang auftauchen, für die Zukunft vielleicht von einem größeren Interesse sind. Wir wissen das nicht, wir schauen heute – wir haben das bei dem Abendvortrag vor zwei Tagen sehen können – wir schauen auf das, wie die Gedanken gebildet werden in dem Zusammenhang, in dem man gentechnologisch arbeitet. Und wir bemerken, daß diese Gedanken den Zusammenhang nicht vollständig erfassen. Wir sagen, so etwas wollen wir nicht. Aber die Phänomene, die dort geschaffen werden, sind Phänomene und als solche richtig. Möglicherweise entstehen in diesem Zusammenhang Dinge, die weiterführend sind. Ich weiß es nicht, aber ich möchte Ihnen etwas zur Kenntnis bringen – vielleicht wissen es auch einige von ihnen – , was Rudolf Steiner in dem Vortragszyklus "Bausteine zu einer Erkenntnis des Mysteriums von Golgotha" anspricht. Er sagt: "Es wird eine Zeit kommen, da wird man sich im Labor begrüßen mit der Formel: Willkommen zu dem Stern der Stunde. Denn der Stern der Stunde wird entscheidend sein dafür, ob man aus Leblosem Lebendiges entwickeln kann." Und diese Zeit wird kommen, sagt er. Natürlich wird es so sein, daß man dafür ein ganz anderes Verständnis entwickeln muß, für den weltlichen, den Umwelt-, den geistigen Zusammenhang, in dem man tätig ist. Man weiß heute nicht, wann das sein wird. Aber wenn sie darauf schauen, daß mit den Methoden, mit denen heute gearbeitet wird, man in einen Zustand kommt der Plastizität der Pflanzen, wo sehr sehr viel möglich wird und sehr sehr viele Risiken auftauchen, dann liegen dort beide Entwicklungsmöglichkeiten drin. Es ist also durchaus nicht richtig zu sagen, daß man jetzt dort aufhören muß zu arbeiten. Man muß unterscheiden lernen zwischen dem, was man innerhalb der Gesellschaft rechtlich regeln muß, wo man Grenzen ziehen muß für das, was sich ausbreitet, und für das, was noch in Entwicklung begriffen ist.

Sie sehen, daß das alles Dinge sind, bei denen man als einzelner nicht viel erreichen kann. Es ist erforderlich, sich mit anderen darüber auszutauschen, auch mit denen, die völlig anderer Ansicht sind. Man kann nicht mehr als einzelner ein Gesetz entwickeln. Der Diskurs darüber ist also unbedingt erforderlich, dieser Diskurs, der dahin führen muß, daß man dieses Eigentum nicht im Sinne eines zu Beherrschenden, eines zu Besitzenden erlebt, sondern im Sinne eines Verfügungsrechtes, das man zu verwalten hat und wo man sich bewußt werden muß, wie man es gestaltet, in welcher Weise man es gestaltet, um es an andere abzugeben.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.